

221021.0156-WFK

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für das Studium der Rechtswissenschaft  
an der Universität Augsburg**

**Vom 31. Mai 2001**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 8 der Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 28. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 76) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 2000 (KWMBI II S. 1169) erhält folgende Fassung:

„ § 8

Studienbegleitende Leistungsnachweise und  
Zwischenprüfung

(1) Leistungsnachweise in Form von Vorlesungsabschlussklausuren sind zu erbringen über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. im Bürgerlichen Recht                          |             |
| a) „Grundkurs Bürgerliches Recht I“               | 1. Semester |
| b) „Grundkurs Bürgerliches Recht II“              | 2. Semester |
| c) „Sachenrecht“, „Familienrecht“, „Handelsrecht“ | 3. Semester |
| 2. im Strafrecht                                  |             |
| a) „Grundkurs Strafrecht I“                       | 1. Semester |
| b) „Grundkurs Strafrecht II“                      | 2. Semester |
| c) „Grundkurs Strafrecht III“                     | 3. Semester |
| 3. im Öffentlichen Recht                          |             |
| a) „Staatsorganisationsrecht“                     | 2. Semester |
| b) „Grundrechte“                                  | 3. Semester |
| c) „Verwaltungsrecht/Verwaltungsprozessrecht“     | 4. Semester |

Neben den in Satz 1 genannten Leistungsnachweisen ist eine Hausarbeit für Anfänger wahlweise aus den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Für die Zwischenprüfung sind Fachprüfungen über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen zu erbringen.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Bürgerlichen Recht                       |             |
| „Sachenrecht“, „Familienrecht“, „Handelsrecht“ | 3. Semester |
| 2. im Strafrecht                               |             |
| „Grundkurs Strafrecht III“                     | 3. Semester |
| 3. im Öffentlichen Recht                       |             |
| „Verwaltungsrecht“ / „Verwaltungsprozessrecht“ | 4. Semester |
| 4. in einem Grundlagenfach                     |             |

(3) An der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die Leistung nach Absatz 2 Nr. 4 erfolgreich erbracht hat und die Hausarbeit für Anfänger gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgreich bearbeitet hat. An der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 2 sowie die Leistung nach Absatz 2 Nr. 4 erfolgreich erbracht hat und die Hausarbeit für Anfänger gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgreich bearbeitet hat. An der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3 sowie die Leistung nach Absatz 2 Nr. 4 erfolgreich erbracht hat und die Hausarbeit für Anfänger gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgreich bearbeitet hat.

(4) Von den in Absatz 3 geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene kann auf Antrag in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wer eine für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, den gehobenen Justizdienst oder eine Ausbildung zum Rechtspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. Über den Antrag entscheidet der Dekan.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 17. Januar 2001 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 6. Februar 2001, Az. L-23, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. Mai 2001 Nr. X/5-10b/7 760).

Augsburg, den 31. Mai 2001

I. V.

Prof. Dr. Aschenbrücker  
Prorektorin

Die Satzung wurde am 31. Mai 2001 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Mai 2001 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Mai 2001.

KWMBI II 2002 S. 626